



Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
Umweltamt, Tiefbauamt	StR Steitz StD Fehlemann	01.12.2005

verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Werner Höing	2 26 02	

Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Scharnhorst	31.01.2006	Kenntnisnahme
Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde	01.02.2006	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen für den Bereich der Stadt Dortmund innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne (Naturdenkmalverordnung);

hier: Beseitigung einer Pappel in der Straße "An der Hordelwiese" in Dortmund-Kirchderne und Neupflanzung eines Laubbaumes

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Dortmund - Scharnhorst nimmt den Bericht der Verwaltung zur beabsichtigten Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 338 „Pappel an der Hordelwiese“ sowie zur Neupflanzung eines ortsbildprägenden Laubbaumes zur Kenntnis.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt der Entscheidung zur Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen zu.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt aus Mitteln der laufenden Verwaltung

Wilhelm Steitz
Stadtrat

Klaus Fehlemann
Stadtdirektor

Begründung

Nördlich des Werksgeländes der Westfalenhütte wurde in Dortmund-Kirchderne im Jahr 1935 die sogenannte Springorum-Siedlung erbaut und am Süden der Straße „An der Hordelwiese“ eine Schwarzpappel gepflanzt. Der Baum wurde aufgrund seiner Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 14.12.1998 als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

Anrainer des Siedlungsplatzes tragen seit einigen Jahren wiederholt das Problem an die Stadt Dortmund heran, mit erheblichen Aufwendungen zur Beseitigung eines extrem starken Wurzeleinwuchses durch die Pappel belastet zu sein.

Aus heutiger ökologischer Sicht war die Baumartwahl in den 1930er Jahren auf dem naturfremden Standort zweifelsfrei eine falsche Entscheidung. Pappeln sind von Natur aus extrem wasserbedürftig. Hingegen besteht auf dem künstlichen und ringsum befestigten Standort des Siedlungsplatzes kein natürliches Wasservorkommen. Die Schwarzpappel entwickelte in Folge dessen einen ungewöhnlich weit über die Kronentraufe und den Platz hinausreichenden Wurzelsaum. Die Wurzeln drangen auf der Suche nach Wasser in undichte Verbindungsmuffen der acht umliegenden Siedlungshäuser ein und verursachen dort seit einigen Jahren periodisch wiederkehrend Verstopfungen. Auch wurden Mauerrisse in den Kellergeschossen durchdrungen sowie Aufwölbungen in den Kellersohlen und auf den Zugängen zu den Häusern verursacht.

Die acht direkten Anrainer fanden sich zuletzt auf einem Ortstermin Anfang September 2005 mit Vertretern des Tiefbau- und Umweltamtes zusammen und brachten ihre Bitte vor, zur dauerhaften Lösung der dargestellten Probleme die Pappel zu entfernen und statt dessen einen standörtlich geeigneten Baum neu zu pflanzen.

Sowohl Tiefbau-, als auch Umweltverwaltung haben inzwischen technische Möglichkeiten geprüft, zu einer Behebung der Wurzel Auswirkungen zu kommen, die jedoch sämtlich verworfen werden mussten. Eine zur Eindämmung des Wurzelwachstums gedachte Entsiegelung in Stammnähe vor einigen Jahren führte nicht zu einer Entlastung der o.g. Situation.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, die Pappel zu beseitigen und durch einen Laubbaum mit tiefreichendem Herzwurzelwerk zu ersetzen. Diese Entscheidung erfolgt unter Abwägung verschiedener Aspekte:

- Insbesondere der Status der Pappel als geschützter Landschaftsbestandteil wurde gewürdigt, Die Pappel trägt danach im Interesse des öffentlichen Wohls zur Belebung des Ortsbildes in der Siedlung bei.
- Andererseits muss festgestellt werden, dass der Baum mit seinem Alter von ca. 75 Jahren und den extrem ungünstigen Standortverhältnissen nur noch eine Reststandzeit von wenigen Jahren haben wird. Der Baum würde im Abgangsstadium sowohl landschaftsbildlich verfallen, als auch zu einem Sicherheitsrisiko werden.
- Dieser vom Leiter des Botanischen Gartens bereits vor einigen Jahren erstellten und aktuell vom Tiefbauamt bestätigten Prognose war die Zumutbarkeit der Aufwendungen der Siedler in den kommenden Jahren gegenüberzustellen, sich weiterhin vor Wurzelschäden schützen zu müssen.
- Durch die abgeschiedene Lage dieser Anliegerstraße definiert sich die Zielgruppe des öffentlichen Wohles, dem der Schutzstatus des Baumes gewidmet ist, maßgeblich über die Siedlergemeinschaft selbst. Nicht zuletzt war deshalb auch das übereinstimmende Votum der Anrainer sowohl für die Beseitigung der Pappel, aber auch für einen neuen, markanten Baum an selbiger Stelle mit entscheidend.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Beirats wird die Verwaltung den Schutzstatus des Baumes aufheben, die Beseitigung der Pappel vornehmen und an selbiger Stelle einen ortsbildprägenden Laubbaum im Winterhalbjahr 2005/2006 pflanzen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde ergibt sich aus § 69 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen.